

RSS-0079-25
= RSS-E 8/26

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 11.3.2026

Vorsitzende	Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA
Schriftführer	Mag. Christian Wetzberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Der Antragsteller hat per 3.2.2021 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Familien-Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Versichert ist der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen im Privatbereich und als unselbstständig Erwerbstätige im Berufsbereich u.a. in den Bausteinen Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich sowie Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz inkl. Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen. Vereinbart sind die ARB 01/2020, welche auszugsweise lauten:

„Artikel 2

Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?

(...)3. In den übrigen Fällen - insbesondere auch für die Geltendmachung eines reinen Vermögensschadens (Artikel 17 Pkt. 2.1., Artikel 18 Pkt. 2.1., Artikel 19 Pkt. 2.1), sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen reiner Vermögensschäden (Art. 23.2.1 und Art 24.2.1.1) - gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen

haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. Bei mehreren Verstößen ist der erste, adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich. (...)“

Mit Schlichtungsantrag vom 24.10.2025 beantragte der Antragsteller, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles (*anonymisiert*) zu empfehlen.

Der Antragsteller wolle Schadenersatzansprüche gegen die G(*anonymisiert*) geltend machen. Bei dieser bestehe seit 1.10.2022 eine Gebäudeversicherung zur Polizzennr. (*anonymisiert*). Diesem Versicherungsvertrag sei ein Beratungsgespräch durch einen Versicherungsagenten der G(*anonymisiert*) vorausgegangen. In diesem Vertrag sei eine verbaute Fläche eines Gebäudes „Scheune/Schuppen/Stadl“ von 500 m² für die Bewertung der Versicherungssumme herangezogen worden, dies sei ebenso in einem früheren, 2014 bei der G(*anonymisiert*) abgeschlossenen Vertrag der Fall gewesen.

Das betroffene Gebäude ist zur Gänze abgebrannt, die G(*anonymisiert*) wende nunmehr eine Unterversicherung ein, da die Nutzfläche des zweistöckigen Gebäudes 1000 m² betrage.

Die Antragsgegnerin lehne die Deckung mit der Begründung ab, der ursprüngliche Verstoß habe bereits bei Abschluss des früheren Vertrages 2014 stattgefunden. Es würden jedoch nunmehr Ansprüche wegen der 2022 erfolgten Fehlberatung geltend gemacht.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 25.11.2025 wie folgt Stellung:

„Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, wurde der Antragsteller bereits erstmals 2014 falsch beraten, als im Antrag für diese Elementarversicherung eine falsche Quadratmeterzahl angegeben wurde. Diese Fehlberatung wurde bei der Konvertierung der Elementarversicherung weitergeschrieben. Es liegt somit kein neuer Versicherungsfall im Sinne des Artikel 2 Punkt 3 der vereinbarten ARB vor, sondern liegt hier ein Dauerverstoß im Sinne des Artikel 2 Punkt 3 der ARB vor, beginnend ab der allerersten falschen Beratung im Jahre 2014.

Gemäß Artikel 2 Punkt 3 der ARB gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat, oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. Bei mehreren Verstößen [Anm.: So wie hier der Fall.] ist der erste, adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich.“

Die Geschäftsstelle ersuchte die Antragstellervertreterin mit Schreiben vom 30.10.2025 und 25.11.2025 um Übermittlung der Vorkorrespondenz, insbesondere der Schadenmeldung und der Deckungsablehnung. Diese Unterlagen wurden von der Antragstellervertreterin bis dato nicht übermittelt.

Daher war gemäß Pkt. 4.5.2 lit a der Satzung von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Schlichtungsantrages abzusehen.

Die vorzulegenden Unterlagen sind insbesondere für die Beurteilung der Frage erforderlich, ob bereits dem Abschluss des Versicherungsvertrages bei der G(*anonymisiert*) im Jahr 2014 ein Verstoßvorwurf innewohnt. Diesbezüglich sind die Angaben der Parteien im Schlichtungsverfahren widersprüchlich. Während die Antragsgegnerin von einem Verstoß im Jahr 2014 ausgeht, beruft sich der Antragsteller ausschließlich auf ein Fehlverhalten eines Versicherungsagenten der G(*anonymisiert*) im Jahr 2022, ohne auf die Frage einzugehen, aus welchen Gründen die Angabe einer für die Versicherungssumme relevanten Fläche von 500 m² bereits im Jahr 2014 dem Vertragsabschluss zugrunde gelegt wurde. Ohne nähere Informationen kann nicht beurteilt werden, ob diese Angabe bereits einen für die zeitliche Festlegung des Versicherungsfalles relevanter Verstoß darstellt.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Bydlinski eh.

Wien, am 11. März 2026